

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Simon Weiß (PIRATEN)**

vom 15. März 2016 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. März 2016) und **Antwort**

Frühzeitige Information des Abgeordnetenhauses über Gesetzesentwürfe: Nachfrage zur Schriftlichen Anfrage 17/18043

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In meiner Schriftlichen Anfrage 17/18043 wird unter 2.b. um die Zurverfügungstellung in Anlage zur Antwort sämtlicher von der Teilfrage erfassten Gesetzesentwürfe gebeten. Ist die Tatsache, dass auf diese Bitte in der Antwort nicht eingegangen wird und keine entsprechende Anlage zur Antwort existiert, so zu verstehen, dass sich der Senat weigert, dieser Bitte nachzukommen, oder so, dass der Senat hier die Nichtexistenz von der Teilfrage 2b. erfasster Entwürfe behauptet?

2. Wenn ersteres der Fall ist:

a. Auf welcher Grundlage weigert sich der Senat, die entsprechenden Dokumente im Rahmen der Anfragebeantwortung zur Verfügung zu stellen?

b. In welcher Form kann ich als Abgeordneter Zugriff auf diese Dokumente erhalten?

3. Wenn letzteres der Fall ist:

a. Für alle Fälle in denen Teilfrage 2. nicht mit „Ja“ beantwortet wurde und unter Teilfrage 2a. kein Datum angegeben ist, was wäre das korrekte Datum gewesen? (betrifft laufende Nummern 7, 9, 15, 16, 18, 19, 27, 30)

b. Sofern kein solches Datum existiert, was wären dann insgesamt die korrekten Antworten auf die Fragen in meiner Anfrage gewesen?

Zu 1. bis 3.: Der Senat verweigert sich nicht der Beantwortung der Fragen eines Abgeordneten. Die Übermittlung umfangreicher Auszüge aus Verwaltungsakten überschreitet jedoch deutlich den Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage. Es steht den Abgeordneten frei, in dem Einzelvorgang einen Antrag auf Akteneinsicht nach Artikel 45 Absatz 2 der Verfassung von Berlin zu stellen.

Die Unterrichtung des Abgeordnetenhauses über Referentenentwürfe soll nach Anlage 4 Nummer 1 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses in Fällen vorgehen werden, in denen Referentenentwürfe von Gesetzesvorlagen oder Rechtsverordnungen Verbänden oder anderen Fachkreisen bekannt gegeben werden. Die Beteiligung von Verwaltungsstellen, auch wenn diese außerhalb des Senats angesiedelt sind, ist keine Beteiligung im Sinne der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses oder des § 39 Absatz 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Besonderer Teil (GGO II).

Die über die Beteiligungspflicht nach § 39 Absatz 3 GGO II hinausgehende Frage in der Schriftlichen Anfrage 17/18043 nach beteiligten Stellen und Personen führte insoweit zu einer leider undifferenzierten Abbildung von Beteiligungen; es wurden Beteiligungen benannt, die keine Übersendungspflicht an das Abgeordnetenhaus auslösen. Verwaltungsbeteiligungen unterfallen grundsätzlich nicht den zwei in Frage 1 c) der Schriftlichen Anfrage 17/18 043 genannten Fallgruppen.

Auch wurden mit der Teilfrage 2 b) der Schriftlichen Anfrage 17/18 043 lediglich die Entwürfe erbeten, die nicht textidentisch mit einer später erfolgten Gesetzesvorlage an das Abgeordnetenhaus waren.

In der überwiegenden Zahl der genannten Fälle existieren keine entsprechenden Entwürfe oder sie wurden später als textgleiche Gesetzesentwürfe beim Abgeordnetenhaus eingebracht, sodass bereits aus diesem Grund eine Übersendung unterblieb. Hierbei handelt es sich um:

1. Gesetz über die Errichtung des Berliner Instituts für Gesundheitsforschung und zur Umwandlung des Max-Delbrück-Centrums für molekulare Medizin in eine Körperschaft öffentlichen Rechts: Übersendungsschreiben an die Fraktionen vom 26. September 2014

Bei der frühzeitigen Beteiligung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung handelte es sich um eine Verwaltungsabstimmung. Die Angaben in der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 17/18 233 mit Bezug auf die Beteiligung des Bundesministeriums bezogen sich auf die verwaltungsinterne „Vorentwurfsfassung“, welche an das Bundesministerium übersandt wurde. Bei dieser Beteiligung lag insoweit noch kein Referentenentwurf im Sinne der Schriftlichen Anfrage vor.

2. Gesetz über die Sicherung und Benutzung von Archivgut des Landes Berlin (Archivgesetz des Landes Berlin – ArchGB): Drucksache 17/2402
3. Gesetz zur Neuregelung der Stiftung Naturschutz Berlin: Drucksache 17/2414
4. Zweites Gesetz zur Änderung des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes: Drucksache 17/2460

Bei den Abstimmungen mit der Stiftung Naturschutz Berlin handelte es sich lediglich um eine erforderliche Beteiligung der vom Gesetzesvorhaben betroffenen Stiftung Naturschutz Berlin im Vorfeld. Ein Referentenentwurf zur Neuregelung der Stiftung Naturschutz Berlin lag zum damaligen Zeitpunkt nicht vor.

Ein Referentenentwurf zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes bestand zum Zeitpunkt der Beteiligung nicht. Die Beteiligung fand im Vorfeld statt. Die Initiative ging dabei von der Architektenkammer aus. Die in der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 17/18 233 angegebenen Daten beziehen sich insoweit auf die jeweiligen Schreiben der Architektenkammer, mit denen sie eine Änderung des Gesetzes angeregt hatte.

Die Übersendung des ersten Entwurfs des Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und des Kirchengesetzes vom August 2014 (Ifd. Nummer 7 der Anlage zur Antwort auf die Schriftliche Anfrage 17/18 043) nach § 41 Absatz 2 der GGO II a. F. wurde übersehen. Der Entwurf ist nunmehr beigelegt. Dem Abgeordnetenhaus wurde die Gesetzesvorlage am 12. November 2014 zur Beschlussfassung vorgelegt (Drucksache 17/1960). Der am 6. August 2014 an die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg, das Erzbistum Berlin, die Gemeinde der Alt-Katholiken Berlin und Jüdische Gemeinde zu Berlin gesandte Entwurf ist zwar nicht textgleich mit der Gesetzesvorlage vom 12. November 2014, die darin enthaltenen Abweichungen sind jedoch zumeist nicht inhaltlicher sondern vor allem redaktioneller bzw. klarstellender Natur. Sie beruhen zum großen Teil auf dem Ergebnis der Rechtsförmlichkeitsprüfung. Änderungen mit wesentlich inhaltlichem Charakter beschränken sich auf die Ergänzungen bei den Regelungen zum Inkrafttreten des Gesetzes.

Der Entwurf für ein Berliner E-Government-Gesetz (damals: E-Government- und Organisationsgesetz) in der Fassung vom 13. Juni 2013, der dem Ministerium des Innern Brandenburg am 15. November 2013 sowie dem DGB Berlin-Brandenburg und dem dbb Berlin am 31. März 2014 zugegangen ist, ist dem Fragesteller bereits mit Bescheid vom 25. November 2014 zugegangen.

Bei der Beteiligung des Berliner Datenschutzbeauftragten zum Gesetz über Neuregelung des Spielbankrechts (Drucksache 17/2711) handelte es sich um eine Verwaltungsabstimmung, die ein Teil der internen Willensbildung darstellt. Diese löst, wie einleitend erläutert, keine Informationspflicht gegenüber dem Abgeordnetenhaus aus, und eine Übersendung des Entwurfs überschreitet den Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage. Inhaltlich führte die Beteiligung des Berliner Datenschutzbeauftragten zu einer Anpassung von datenschutzrechtlichen Fristen.

Bei der Beteiligung der Berliner Datenschutzbeauftragten zum Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften handelt es sich gleichfalls um einen Fall von interner Willensbildung. Auch hier kommt die Übermittlung des Regelungsentwurfs im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage nicht in Betracht. Inhaltlich führte die Beteiligung der Beauftragten lediglich zu redaktionellen Anpassungen. Zum Zeitpunkt der Beantwortung wurde davon ausgegangen, dass der Gesetzentwurf annähernd zeitgleich dem Abgeordnetenhaus zugehen würde. Die Beschlussfassung des Senats hat sich jedoch verzögert. Es wird davon ausgegangen, dass der umfangreiche Gesetzentwurf in Kürze dem Abgeordnetenhaus als Vorlage zur Beschlussfassung zugehen wird.

Berlin, den 30. März 2016

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Apr. 2016)

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften im Land Berlin (Kirchensteuergesetz – KiStG) und anderer Gesetze

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchensteuergesetzes Berlin

Das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften im Land Berlin (Kirchensteuergesetz – KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 2008 (GVBl. Bln. S. 23) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „der auf den Monat folgt“ und das nachfolgende Komma werden gestrichen.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „ergäbe“ der Klammerzusatz „(Zwölfteilung)“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.“

cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die Zwölfteilung erfolgt auch in den Fällen, in denen in eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte nach § 2 Absatz 7 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes einbezogen worden sind. Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten erhoben, unterbleibt eine Zwölfteilung.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a werden im Klammerzusatz vor dem Wort „Lohnsteuer“ die Worte „einschließlich der“ und vor dem Wort „Kapitalertragsteuer“ das Wort „und“ ergänzt.

bb) Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„als besonderes Kirchengeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (Kirchengeld in glaubensverschiedener Ehe), wenn der Steuerpflichtige mit seinem Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt wird.“

cc) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Im Klammerzusatz werden vor dem Wort „Lohnsteuer“ die Worte „einschließlich der“ und vor dem Wort „Kapitalertragsteuer“ das Wort „und“ ergänzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Vomhundertersatz“ durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „einer Mindeststeuer vom Einkommen und“ gestrichen.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und des Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe nach Absatz 1 Nummer 5 ist § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

d) Absatz 6 wird gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Ehegattenbesteuerung“ durch die Worte „Besteuerung von Ehegatten und Lebenspartnern“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Hat eine steuerberechtigte Religionsgemeinschaft die Verwaltung der Kirchensteuer gemäß § 1 Absatz 2 auf die Berliner Finanzbehörden übertragen oder erhebt sie Steuern aufgrund einer von der Senatsverwaltung für Finanzen anerkannten Steuerordnung in eigener Verwaltung (steuererhebende Religionsgemeinschaft) und gehören Ehegatten derselben steuererhebenden Religionsgemeinschaft an (konfessionsgleiche Ehen), werden sie im Fall einer Zusammenveranlagung zur Maßstabsteuer auch gemeinsam zu der von der Maßstabsteuer abhängigen Steuer herangezogen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „steuerberechtigten“ durch das Wort „steuererhebenden“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „wird“ ein Komma gesetzt und die Worte „wenn die steuererhebenden Religionsgemeinschaften dies vereinbaren,“ eingefügt.

cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, bemisst sich die Kirchensteuer nach der gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 51a Absatz 2b und Absatz 2c Satz 7 des Einkommensteuergesetzes ermittelten Bemessungsgrundlage. Erfolgt eine Veranlagung nach § 51a Absatz 2d des Einkommensteuergesetzes, bemisst sich die Kirchensteuer bei gemeinsamen Kapitalerträgen der Ehegatten nach der Hälfte der gemeinsamen Bemessungsgrundlage nach § 3 Absatz 1. In den Fällen der Sätze 1 und 2 haften die Ehegatten

als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 44, 268 bis 280 der Abgabenordnung. Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nicht vor oder werden die Ehegatten einzeln, getrennt oder besonders zur Einkommensteuer veranlagt, wird die Kirchensteuer von jedem Ehegatten nach seiner Kirchenzugehörigkeit und nach der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.“

dd) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Satz 7 und 8. Im neuen Satz 7 werden das Wort „steuerberechtigten“ durch das Wort „steuererhebenden“ ersetzt und nach dem ersten Wort „Maßstabsteuer“ ein Komma sowie die Worte „die nicht die Einkommensteuer ist.“ eingefügt.

d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „steuerberechtigten“ durch das Wort „steuererhebenden“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle einer glaubensverschiedenen Ehe ist die Erhebung eines besonderen Kirchgeldes im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 5 ausgeschlossen, wenn der Ehegatte des Steuerpflichtigen ebenfalls Mitglied einer Religionsgemeinschaft ist, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts aufgrund einer staatlich anerkannten Steuerordnung Steuern erhebt. Satz 1 gilt nicht, soweit in der Steuerordnung oder den Steuerbeschlüssen der jeweiligen steuererhebenden Religionsgemeinschaft Regelungen getroffen sind, nach denen die Kirchensteuern des Ehegatten eines Steuerpflichtigen, auf das besondere Kirchgeld angerechnet werden.“

f) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Die Regelungen dieses Gesetzes zu Ehegatten und Ehen sind entsprechend auf Lebenspartnerinnen, Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden. Satz 1 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 2014 anzuwenden, wenn die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt worden ist und nur, soweit die Anwendung zu keiner ungünstigeren Kirchensteuerfestsetzung als bei Einzelveranlagung der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner führt.“

4. In § 5 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Regelungen zur Durchführung des Kirchensteuerabzugs durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten gemäß § 51a Absatz 2c des Einkommensteuergesetzes bleiben davon unberührt.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt nicht für die Regelungen des § 37 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „für“ statt dem Wort „die“ das Wort „deren“ und nach dem Wort „Kirchensteuer“ die Worte „auf Kapitalertragsteuer durch entsprechende Übertragung der Verwaltung auf die Berliner Finanzbehörden“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle einer Übertragung der Verwaltung gemäß Satz 1 haben die Abzugsverpflichteten im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes die Kirchensteuer im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugsverfahrens gleichzeitig mit der Kapitalertragsteuer einzubehalten und getrennt nach Religionszugehörigkeiten an dem für den Kirchensteuerabzugsverpflichteten für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt zur Weiterleitung an die Religionsgemeinschaften abzuführen.“

cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer wird von dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, durch Steuerabzug vom Kapitalertrag erhoben (Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer). Die Regelungen des § 51a Absatz 2c bis 2e des Einkommensteuergesetzes finden Anwendung.“

6. In § 10 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 6 Absatz 4 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.“

7. Nach § 12 wird § 12a mit folgendem Text eingefügt:

„§ 12a

Weltanschauungsgemeinschaften

Die Regelungen dieses Gesetzes gelten entsprechend auch für Weltanschauungsgemeinschaften, soweit diese Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Kirchenaustritt aus Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsgesetz)

Das Gesetz über den Kirchenaustritt aus Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsgesetz) vom 30.1.1979 (GVBl. Bln. S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Verwaltungsgebühr für den Kirchenaustritt vom 16.4.2014 (GVBl. Bln. S. 98), wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 2 werden die Worte „der auf den Monat folgt“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt vorbehaltlich Absatz 2 mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a und Artikel 2 Nummer 1 treten mit Wirkung für Austrittserklärungen nach dem 30. November 2014 in Kraft.

Begründung

Allgemeines

A. Zielsetzung

Der Bundesgesetzgeber hat durch das Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie steuerlicher Vorschriften vom 07.12.2011 (BGBl. I S. 2592) zur Sicherstellung der vollständigen Erhebung der Kirchensteuer an der Quelle das Verfahren zum Kirchensteuer-Einbehalt bei Kapitalerträgen neu geregelt. Dabei wird die antragsgebundene Einbehaltung der Kirchensteuer nunmehr durch einen verpflichtenden Quellensteuerabzug auf der Grundlage eines elektronischen Informationssystems abgelöst.

Die landesrechtliche Grundlage im geltenden Kirchensteuergesetz des Landes Berlin bildet dieses Verfahren bisher noch nicht vollständig ab. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie die Änderung steuerlicher Vorschriften vom 26.6.2013 (BGBl. I S.1809) wurde die Einführung dieses Verfahrens auf den Zeitraum nach dem 31.12.2014 verschoben.

Ein weiterer Änderungsbedarf besteht durch die verfassungsrechtlich erforderliche Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten auch bei der Kirchensteuer. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 07.05.2013 zum sog. Ehegattensplitting bei der Einkommensteuer festgestellt, dass Lebenspartner mit Ehegatten gleichzustellen sind. Entsprechend hat der Bundesgesetzgeber durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuer-gesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. Mai 2013 vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2397) das Einkommensteuergesetz geändert. Damit wird die Gleichstellung von Lebenspartnern und Ehegatten im Einkommensteuergesetz vollzogen und bei einer Zusammenveranlagung von Lebenspartnern nur noch eine gemeinsame Einkommensteuer festgesetzt. Die Einkommensteuer ist Bemessungsgrundlage (Maßstabsteuer) der Kirchensteuer. Im Kirchensteuergesetz sind zurzeit nur ehengattenbezogenen Vorschriften enthalten, so dass es noch an einer Rechtsgrundlage zur Kirchensteuerfestsetzung bei einer Zusammenveranlagung von Lebenspartnern fehlt.

Weiterer Änderungsbedarf ergab sich schließlich durch die auf Bund-Länder-Ebene angestrebte weitest gehende Harmonisierung der Regelungen in den Kirchensteuergesetzen der Länder.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit dem Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz wurde in § 51a Absätze 2c bis 2e Einkommensteuergesetz die rechtliche Grundlage für das neue Verfahren des Quellenabzugs der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer geschaffen. In das Gesetzgebungsverfahren waren neben Bund und Ländern die Kirchen sowie die Banken- und Kreditwirtschaft und der Bundesdatenschutzbeauftragte eingebunden. Rechtliche Wirkung entfalten die Vorgaben des § 51a Einkommensteuergesetz erst durch entsprechende Regelungen bzw. Einbeziehung in den jeweiligen Landeskirchensteuergesetzen, vgl. § 51a Absatz 6 Einkommensteuergesetz. Die notwendigen Änderungen und Ergänzungen des Kirchensteuergesetzes des Landes Berlin werden umgesetzt.

Darüber hinaus werden redaktionelle und klarstellende Änderungen vorgenommen.

Die Gleichstellung der Lebenspartnerinnen und Lebenspartner wird in Anlehnung an das Einkommensteuergesetz durch Einfügen einer Generalklausel umgesetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Eventuell entstehende Kosten des Landes sind durch die Verwaltungsgebühr, die von Seiten der Landeshauptkasse von der vereinnahmten und weiterzuleitenden Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer einzubehalten ist, abgedeckt.

E. Kosten für Private

Keine.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2)

- a) Im Rahmen einer Angleichung der Kirchensteuergesetze der Länder wird der sogenannte Reuemonat bei Kirchenaustritt abgeschafft. Die Kirchensteuerpflicht endet nun bereits mit Ablauf des Monats, in dem der Austritt erklärt und damit wirksam wird. Bisher endete die Kirchensteuerpflicht erst mit Ablauf des darauf folgenden Monats. Die Abschaffung des Reuemonats gilt für Austrittserklärungen, die nach dem 30. November 2014 abgegeben werden.

- b) Der Klammerzusatz wird redaktionell in den Satz 1 eingefügt, um klarzustellen, was unter dem Begriff „Zwölfteilung“ zu verstehen ist. Absatz 5 Satz 2 unterbindet eine Zwölfteilung, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht. Die bisherige Formulierung, die auf einen gleichzeitigen Beginn oder ein gleichzeitiges Ende der Kirchensteuerpflicht, mit der Einkommensteuerpflicht abstellte, berücksichtigt nicht alle Fälle, in denen der Zeitraum einer Steuerpflicht gleichlang war.

In diesem Zusammenhang wird in den angefügten Sätzen die Zwölfteilung für die Fälle nicht ausgeschlossen, in denen Einkünfte aus der beschränkten Steuerpflicht in die Veranlagung einbezogen werden. Denn wenn die Einkommensteuerpflicht in einem Jahr zum Teil beschränkt und zum Teil unbeschränkt vorliegt, wird eine einheitliche Veranlagung durchgeführt, was ohne Zwölfteilung zu einer übermäßigen Kirchensteuerfestsetzung führen würde.

Außerdem wird im letzten angefügten Satz klargestellt, dass eine Zwölfteilung unterbleibt, wenn Kirchensteuer durch Kirchensteuerabzugsverpflichtete als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer im Abzugsverfahren einbehalten wird. Dort gilt das Zufussprinzip gemäß § 5 Absatz 1.

Zu Nummer 2 (§ 3)

- a) Bei der Ergänzung in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a handelt sich um eine Klarstellung, dass Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer auch den Zuschlag zur Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer umfasst.

Bei der Ergänzung in Absatz 1 Nummer 5 handelt es sich um eine Klarstellung, dass „Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe“ bedeutet, dass ein Ehegatte keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört. Der Begriff „steuererhebende Religionsgemeinschaft“ wird nunmehr in § 4 Absatz 1 definiert. Durch die weitere Ergänzung wird klargestellt, dass ein besonderes Kirchgeld nur bei Zusammenveranlagung der Ehegatten zur Einkommensteuer erhoben werden kann. Dies entspricht der bisherigen Praxis und den Regelungen in den Steuerordnungen der Religionsgemeinschaften. Der Umfang der Festsetzung von besonderem Kirchgeld wird im Ergebnis nicht verändert. Er ergibt sich zusammen mit den Regelungen in § 4 nun unmittelbar aus dem Kirchensteuergesetz (siehe auch zu Nummer 3).

- b) Es handelt sich um redaktionelle Änderungen des Satzes 2. Die Abschaffung der Mindeststeuer vom Einkommen erfolgt aufgrund einer Einigung auf Bund-Länder-Ebene zur Vereinheitlichung der Kirchensteuergesetze der Länder.

- c) Mit dem neuen Absatz 5, der gegenüber der bisherigen Fassung klarer formuliert wurde, wird wie bereits zuvor allgemein auf die Regelungen des § 51a des Einkommensteuergesetzes verwiesen.

- d) Der bisherige Absatz 6 entfällt an dieser Stelle. Sein bisheriger Inhalt wird in § 6 Absatz 4 mit aufgenommen, da dort allgemein die Erhebung von Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer geregelt ist. Dies dient einer klareren Strukturierung des Gesetzestextes.

Zu Nummer 3 (§ 4)

- a) § 4 regelt Fälle der Ehegattenbesteuerung im Kirchensteuergesetz. Die aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht nunmehr umgesetzte Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten wird durch die Änderung der Überschrift verdeutlicht.

- b) Mit der Verwendung des Begriffes „steuererhebend“ anstelle des bisherigen Begriffes „steuerberechtigt“ sollen teilweise in der Praxis aufgetretene Unsicherheiten beseitigt werden. Mit der Klarstellung erfolgt eine Angleichung an die Kirchensteuergesetze anderer Länder. Dies führt zu einem rechtssystematisch schlüssigeren Gesetzeswortlaut. Der Regelungsgehalt entspricht der aktuellen Praxis, die sich jedoch erst aus dem Kirchensteuergesetz, den staatlich genehmigten Kirchenordnungen, den Kirchensteuerbeschlüssen und dem aktuellen Vorgehen der Landeskirchen insgesamt ergibt. Er wird nun unmittelbar aus dem Kirchensteuergesetz in § 3 und § 4 erkennbar. Um Auslegungsfragen zu vermeiden, wird zudem eine Legaldefinition der „steuererhebenden Religionsgemeinschaft“ aufgenommen. Die Regelungen zur Besteuerung von Ehegatten (und Lebenspartnern) gelten nur im Besteuerungsverfahren unter staatlicher Verwaltung durch die Berliner Finanzbehörden oder bei eigener Verwaltung durch die Religionsgemeinschaft, wenn die Steuerordnung der Religionsgemeinschaft gemäß § 12 von der Senatsverwaltung für Finanzen anerkannt worden ist.

- c) Zu Absatz 2 Satz 1 wird auf die Erläuterungen unter b) verwiesen.

Die Einfügung in Absatz 2 Satz 2 erfolgt klarstellend ohne Änderung der bisherigen Rechtslage.

Im neu eingefügten Satz 3 erfolgt eine klarstellende Ergänzung zur Bemessung der Kirchensteuer als Zuschlag auf Kapitalertragsteuer im Abzugsverfahren einerseits und in Satz 4 für das Veranlagungsverfahren andererseits. Insoweit wird die Änderung des Rahmengesetzes (§ 51a Absatz 2c Satz 7 Einkommensteuergesetz) nachvollzogen.

Im neuen Satz 5 wird die gesamtschuldnerische Haftung von Ehegatten auch für Fälle der Zusammenveranlagung und des Lohnsteuerabzugs in konfessionsverschiedenen Ehen gesetzlich geregelt, soweit entsprechende Halbtteilungsvereinbarungen der jeweiligen Religionsgemeinschaften vorliegen.

Im neuen Satz 6 wird klarstellend die Bemessungsgrundlage für die Fälle benannt, in denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern nicht vorliegen oder die Ehegatten /

Lebenspartner getrennt, besonders (bis Veranlagungszeitraum 2012) oder einzeln (ab Veranlagungszeitraum 2013) veranlagt werden. Damit wird auch die ab dem Veranlagungszeitraum 2013 bei der Einkommensteuer umgesetzte Einzelveranlagung in das Berliner Kirchensteuergesetz übernommen.

Zu Absatz 2 Satz 7 wird hinsichtlich des Wortes „steuererhebenden“ auf die Erläuterungen unter b) verwiesen.

d) Zu Absatz 3 Satz 1 wird auf die Erläuterungen unter b) verwiesen.

e) Der bisherige Absatz 4 kann wegfallen, da das bisherige Antragsverfahren im § 51a Absatz 2c des Einkommensteuergesetzes weggefallen ist. Insoweit handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Absatz 2 Satz 3.

Im neu eingefügten Absatz 4 wird geregelt, dass die Erhebung eines besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe ausgeschlossen ist, wenn der andere Ehegatte (Lebenspartner) ebenfalls Mitglied einer Religionsgemeinschaft ist, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und aufgrund einer staatlich anerkannten Steuerordnung Steuern erhebt. Diese Ergänzung ist erforderlich, da anderenfalls aufgrund der in § 4 Absatz 1 neu eingefügten Definition des Begriffs „steuererhebend“ in den Fällen, in denen der Ehegatte / Lebenspartner des Steuerpflichtigen einer Religionsgemeinschaft angehört, die in einem anderen Bundesland Steuern erhebt, ein besonderes Kirchgeld erhoben werden könnte. Dies entspricht im Ergebnis der bisherigen Rechtslage. Mit der neu aufgenommenen Einschränkung des Absatzes 4 Satz 2 soll den steuererhebenden Kirchen jedoch die Möglichkeit eingeräumt werden, mit eigenen Regelungen flexibel auf Fallgestaltungen zu reagieren, in denen die Religionsgemeinschaft des Ehegatten / Lebenspartners im Sinne des Satzes 1 Steuern mit deutlich abweichenden Steuersätzen erhebt.

f) Der neue Absatz 5 schafft die gesetzlichen Voraussetzungen, die ehegattenbezogenen Regelungen auch für Lebenspartner anzuwenden. Damit kann auf die durch Zusammenveranlagung gemeinsam festgesetzte Einkommensteuer der Lebenspartner auch Kirchensteuer festgesetzt werden. Der Bundesgesetzgeber hat bereits durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. Mai 2013 vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2397) das Einkommensteuergesetz angepasst.

Die Anwendung der Ehegattenregelungen für Lebenspartner erfolgt für Zeiträume ab 2014 und für vorangegangene Zeiträume, soweit noch keine Bestandskraft eingetreten ist. Damit sollen den Lebenspartnern die Vorteile einer Zusammenveranlagung zur Kirchensteuer soweit möglich auch für vorangegangene Veranlagungszeiträume eingeräumt werden. Der verfassungsrechtlich gebotene Umfang bei rückwirkender Anwendung wird eingehalten, da für Zeiträume vor 2014 Kirchensteuer nach den nunmehr geltenden Regelungen nur insoweit festgesetzt wird, wie sie nicht höher ist, als die Kirchensteuer, die bei Einzelveranlagung der Lebenspartner festzusetzen wäre.

Zu Nummer 4 (§ 5)

§ 51a Absatz 2c EStG als Rahmengesetz regelt, dass erstmals in 2014 für private Kapitalerträge, die ab dem 1.01.2015 zufließen werden, eine stichtagsbezogene

Abfrage (31. August) durch den Abzugsverpflichteten (z. B. Bank) zur Kirchensteuerpflicht erfolgt, um danach den Quellenabzug der Kirchensteuer zu ermöglichen. Bei Änderung der Kirchenzugehörigkeit nach diesem Stichtag kann das Zufussprinzip im Quellenabzugsverfahren nicht eingehalten werden. Dies wird entsprechend des Einkommensteuergesetzes als Rahmengesetz durch den angefügten Satz auch landesgesetzlich zugelassen.

Zu Nummer 5 (§ 6)

a) Mit der Ergänzung in Absatz 1 wird klargestellt, dass der Mindestbetrag für Einkommensteuer-Vorauszahlungen gemäß § 37 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes für Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer nicht anzuwenden ist.

b) Die Ergänzungen in Satz 1 und 2 dienen der Klarstellung, da Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer im Steuerabzugsverfahren nur erhoben wird, wenn die jeweilige Religionsgemeinschaft die Verwaltung insoweit auf die Berliner Finanzbehörden übertragen hat. Eine Änderung der bisherigen Rechtslage ist damit nicht verbunden. Die bisherige Regelung in § 3 Absatz 6 wird aus gesetzessystematischen Gründen (Regelungen zur „Erhebung der Steuer“) in § 6 Absatz 4 eingefügt und um einen Verweis auf § 51a Absatz 2c bis 2e des Einkommensteuergesetzes ergänzt. Damit wird ein Bezug zu den Regelungen zum Kirchensteuerabzugsverfahren im Rahmengesetz geschaffen.

Zu Nummer 6 (§ 10)

Die Ergänzung des Verweises auf § 6 Absatz 4 Satz 2 bis 5 dient der Klarstellung, dass die Regelungen des § 51a des Einkommensteuergesetzes auch hierfür gelten.

Zu Nummer 7 (§ 12a)

Im neu eingefügten § 12a wird analog zu § 5 des Kirchengesetzes geregelt, dass die Regelungen des Einkommensteuergesetzes auch für Weltanschauungsgemeinschaften, soweit diese Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, gelten. Die Regelung hat klarstellenden Charakter. Ihr Inhalt ergibt sich bereits aus dem Grundgesetz in Verbindung mit den fortgeltenden Regelungen der Weimarer Reichsverfassung.

Zu Artikel 2

Zur Begründung zu Nummer 1 wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a verwiesen.

Zu Artikel 3

Das Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung zum 1.01.2014 in Kraft.

Die rückwirkende Geltung des Gesetzes erfolgt aus folgenden Gründen:

Das im Rahmengesetz (§ 51a Einkommensteuergesetz) mit dem Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie steuerlicher Vorschriften vom 07.12.2011 (BGBl. I S. 2592) durch den Bundesgesetzgeber bereits geregelte neue Verfahren zum Einbehalt der Kirchensteuer bei Kapitalerträgen, in Kraft getreten zum 1.01.2013, wird inhaltlich auch im Berliner Kirchensteuergesetz umgesetzt. Das Verfahren zum Quellenabzug bei Kapitalerträgen, die ab dem 1.01.2015 zufließen, beginnt bereits im Laufe des Jahres 2014 mit der Abfrage durch den

Kirchensteuerabzugsverpflichteten (z. B. Banken) zur Kirchensteuerpflicht der Gläubiger der Kapitalerträge. Ab 2015 soll mit dem Abzug der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer durch den Schuldner der Kapitalerträge (Quellenabzug) begonnen werden. Aufgrund dessen ist ein Nachvollzug mit diesem Gesetz noch in 2014 erforderlich.

Die vom Bundesgesetzgeber durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. Mai 2013 vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2397) bereits vollzogene Gleichstellung der Lebenspartner mit Ehegatten bei der Einkommensbesteuerung bedarf einer möglichst schnellen, von den Kirchen gewünschten bzw. akzeptierten Umsetzung bei der Kirchensteuer, um die Besteuerung auch hier nachvollziehen zu können. Dabei wird – wie verfassungsrechtlich geboten – durch die Anwendungsregelung im Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe f) eine rückwirkende Anwendung für Veranlagungszeiträume vor 2014 nur insoweit erfolgen, wie sie zu keiner ungünstigeren Kirchensteuerfestsetzung als bei einer Einzelveranlagung führt.

Die Abschaffung des sog. Reuemonats gilt für Austrittserklärungen, die nach dem 30. November 2014 abgegeben werden.

Gesetz
über die Erhebung von Steuern
durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften
im Land Berlin (Kirchensteuergesetz – KStG)

Bisheriges Kirchensteuergesetz	1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften im Land Berlin (Kirchensteuergesetz – KStG)
<p>Vom 4. Februar 2009 (GVBl. Bln. S. 23)</p> <p>§ 1 Besteuerungsrecht</p> <p>(1) Kirchen und andere Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können nach Maßgabe dieses Gesetzes Steuern auf Grund eigener Steuerordnungen erheben (steuerberechtigte Religionsgemeinschaften).</p> <p>(2) Die Verwaltung der Steuer obliegt der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft, soweit sie nicht nach § 2 dieses Gesetzes über den Anwendungsbereich der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung den Berliner Finanzbehörden übertragen wird.</p>	<p>Artikel 1 Vom XX. Monat 2014 (GVBl. Bln. S. XX)</p> <p>§ 1 Besteuerungsrecht</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p>
§ 2 Steuerpflicht	§ 2 Steuerpflicht
<p>(1) Steuerpflichtig sind natürliche Personen, die einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehören und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Steuergesetze im Land Berlin haben.</p> <p>(2) Bei mehrfachem Wohnsitz oder mehrfachem gewöhnlichen Aufenthalt eines Steuerpflichtigen darf die Steuer insgesamt nicht den Betrag übersteigen, den der Steuerpflichtige bei Heranziehung an dem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt mit der höchsten Steuerbelastung zu entrichten hätte, das Nähere ist in den Steuerordnungen zu regeln.</p> <p>(3) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts oder auf die Aufnahme in eine steuerberechtigte Religionsgemeinschaft folgt; bei Übertritt aus einer anderen steuerberechtigten Religionsgemeinschaft jedoch erst mit dem Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.</p> <p>(4) Die Kirchensteuerpflicht endet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Tod mit dem Ablauf des Sterbemonats, 2. bei Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist, 3. bei Austritt nach Maßgabe des Kirchengesetzes mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung wirksam geworden ist; der Kirchenaustritt ist durch eine Bescheinigung der für die Entgegennahme der Kirchenaustrittserklärung zuständigen Stelle nachzuweisen, 4. bei Übertritt zu einer anderen steuerberechtigten Religionsgemeinschaft mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist, so- 	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) Die Kirchensteuerpflicht endet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Tod mit dem Ablauf des Sterbemonats, 2. bei Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist, 3. bei Austritt nach Maßgabe des Kirchengesetzes mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung wirksam geworden ist; der Kirchenaustritt ist durch eine Bescheinigung der für die Entgegennahme der Kirchenaustrittserklärung zuständigen Stelle nachzuweisen, 4. bei Übertritt zu einer anderen steuerberechtigten Religionsgemeinschaft mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist, so-

<p>weit zwischen den steuerberechtigten Religionsgemeinschaften eine Übereintrittsvereinbarung besteht.</p> <p>(5) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres und ist Erhebungszeitraum das Kalenderjahr, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Jahressteuerschuld ergäbe.¹ Dies gilt nicht, wenn mit dem Beginn oder Ende der Kirchensteuerpflicht während des Kalenderjahres gleichzeitig die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht beginnt oder endet.</p>	<p>weit zwischen den steuerberechtigten Religionsgemeinschaften eine Übereintrittsvereinbarung besteht.</p> <p>(5) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres und ist Erhebungszeitraum das Kalenderjahr, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Jahressteuerschuld ergäbe (Zwölftelung).² Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht. Die Zwölftelung erfolgt auch in den Fällen, in denen eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte nach § 2 Absatz 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes einbezogen worden sind.³ Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten erhoben, unterbleibt eine Zwölftelung.</p>
<p>§ 3</p> <p>Bemessungsgrundlagen und Höhe der Steuern</p> <p>(1) Steuern können erhoben werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. a) als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) oder besonderen Tarifs, b) nach Maßgabe des Einkommens aufgrund eines besonderen Tarifs, 2. a) als Zuschlag zur Vermögenssteuer oder b) nach Maßgabe des Vermögens, 3. als Steuer vom Grundbesitz, 4. als allgemeines Kirchgeld, 5. als besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe. 	<p>§ 3</p> <p>Bemessungsgrundlagen und Höhe der Steuer</p> <p>(1) Steuern können erhoben werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. a) als Zuschlag zur Einkommensteuer (einschließlich der Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer) oder besonderen Tarifs, b) nach Maßgabe des Einkommens aufgrund eines besonderen Tarifs, 2. a) als Zuschlag zur Vermögenssteuer oder b) nach Maßgabe des Vermögens, 3. als Steuer vom Grundbesitz, 4. als allgemeines Kirchgeld, 5. als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), wenn der Steuerpflichtige mit seinem Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt wird.
<p>¹Die Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) nach Nummer 1 Buchstabe a und die Vermögenssteuer nach Nummer 2 Buchstabe a werden im Weiteren unter dem Begriff Maßstabsteuer zusammengefasst.</p> <p>(2) Das Kirchgeld nach Absatz 1 Nummer 4 und 5 kann nach festen oder gestaffelten Sätzen erhoben werden. Das Nähere regeln die Steuerordnungen.</p> <p>(3) Die Steuern nach Absatz 1 können nebeneinander erhoben werden. In den Steuerordnungen kann bestimmt werden, dass Steuern einer Art auf Steuern anderer Art angerechnet werden.</p> <p>(4) Die Art und die Höhe der Steuern ist durch Beschluss der zuständigen Organe der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft im Voraus festzusetzen, wobei die Festsetzung auch für mehrere Jahre oder für unbegrenzte Zeit zulässig ist. Soweit die Steuer nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder Nummer 2 Buchstabe a erhoben wird, ist sie jeweils nach einem Prozentsatz der ermittelten Maßstabsteuer und soweit die Steuer nach Absatz 1 Nummer 3 erhoben wird, ist sie nach einem Prozentsatz des Grundsteuermessbetrages zu bemessen; die Steuer kann auch nach einem besonderen Tarif erhoben werden.</p>	<p>²Die Einkommensteuer (einschließlich der Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer) nach Nummer 1 Buchstabe a und die Vermögenssteuer nach Nummer 2 Buchstabe a werden im Weiteren unter dem Begriff Maßstabsteuer zusammengefasst.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) Die Art und die Höhe der Steuern ist durch Beschluss der zuständigen Organe der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft im Voraus festzusetzen, wobei die Festsetzung auch für mehrere Jahre oder für unbegrenzte Zeit zulässig ist. Soweit die Steuer nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder Nummer 2 Buchstabe a erhoben wird, ist sie jeweils nach einem Prozentsatz der ermittelten Maßstabsteuer und soweit die Steuer nach Absatz 1 Nummer 3 erhoben wird, ist sie nach einem Prozentsatz des Grundsteuermessbetrages zu bemessen; die Steuer kann auch nach einem besonderen Tarif erhoben werden.</p>

<p>³Die Festsetzung einer Mindeststeuer vom Einkommen und von Höchstbeträgen ist zulässig.</p> <p>(5) Auf die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ist § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden; Entsprechendes gilt, wenn besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nach Absatz 1 Nummer 5 zu erheben ist.</p> <p>(6) Von kirchensteuerpflichtigen Kapitalgläubigern ist in einem Zuschlag zur Einkommensteuer zu erhebende Kirchensteuer mit dem im Land des Wohnsitzes des Steuerpflichtigen geltenden Satz im Abzugsverfahren vom Abzugsverpflichteten zu erheben.</p>	<p>über Mindeststeuer vom Einkommen und von Höchstbeträgen ist zulässig.</p> <p>(5) Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und des Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe nach Absatz 1 Nummer 5 ist § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.</p> <p>(6) entfällt</p>
<p>§ 4</p> <p>Ehegattenbesteuerung</p> <p>(1) Ehegatten, die derselben steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehören (konfessionsgleiche Ehen) und zur Maßstabsteuer zusammenveranlagt werden, werden gemeinsam von der Maßstabsteuer abhängigen Steuer herangezogen. Die Steuer bemisst sich nach der gegen die Ehegatten festgesetzten Maßstabsteuer. Die §§ 44, 268 bis 280 der Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.</p>	<p>§ 4</p> <p>Besteuerung von Ehegatten und Lebenspartnern</p> <p>(1) Hat eine steuerberechtigte Religionsgemeinschaft die Verwaltung der Kirchensteuer gemäß § 1 Absatz 2 auf die Berliner Finanzbehörden übertragen oder erhebt sie Steuern aufgrund einer von der Senatsverwaltung für Finanzen anerkannten Steuerordnung in eigener Verwaltung (steuererhebende Religionsgemeinschaft) und gehören Ehegatten, die derselben steuererhebenden Religionsgemeinschaft (konfessionsgleiche Ehen) und zur Maßstabsteuer zusammenveranlagt werden, werden sie im Fall einer Zusammenveranlagung zur Maßstabsteuer auch gemeinsam zu der von der Maßstabsteuer abhängigen Steuer herangezogen. Die Steuer bemisst sich nach der gegen die Ehegatten festgesetzten Maßstabsteuer. Die §§ 44, 268 bis 280 der Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.</p>
<p>(2) Gehören Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Religionsgemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehen) und haben sie bei der Veranlagung zur Maßstabsteuer die Zusammenveranlagung gewählt, so ist, wenn die steuerberechtigten Religionsgemeinschaften dies vereinbaren, von jedem Ehegatten die von der Maßstabsteuer abhängige Steuer in Höhe der Hälfte des Betrages zu erheben, der im Falle der konfessionsgleichen Ehe nach Absatz 1 gegen beide Ehegatten festzusetzen wäre.¹ Im Lohnsteuerabzugsverfahren wird der Kirchensteuer der beiden Ehegatten von der Hälfte der Lohnsteuer erhoben und ist bei jedem Ehegatten eine Veranbarung der steuerberechtigten Religionsgemeinschaften oder werden die Ehegatten zu einer Maßstabsteuer kraft Gesetzes zusammenveranlagt, so ist jeder Ehegatte nach seinem Anteil an der gegen die Ehegatten festgesetzten Maßstabsteuer zur Steuer heranzuziehen.² Die Anteile der Ehegatten an der Maßstabsteuer bemessen sich insoweit nach Maßgabe des Absatzes 3.</p>	<p>(2) Gehören Ehegatten verschiedenen steuererhebenden Religionsgemeinschaften an (Konfessionsverschiedene Ehen) und haben sie bei der Veranlagung zur Maßstabsteuer die Zusammenveranlagung gewählt, so ist, wenn die steuererhebenden Religionsgemeinschaften dies vereinbaren, von jedem Ehegatten die von der Maßstabsteuer abhängige Steuer in Höhe der Hälfte des Betrages zu erheben, der im Falle der konfessionsgleichen Ehe nach Absatz 1 gegen beide Ehegatten festzusetzen wäre.¹ Im Lohnsteuerabzugsverfahren wird der Kirchensteuer der beiden Ehegatten von der Hälfte der Lohnsteuer erhoben und ist bei jedem Ehegatten eine Veranbarung der steuererhebenden Religionsgemeinschaften oder werden die Ehegatten zu einer Maßstabsteuer kraft Gesetzes zusammenveranlagt, so ist jeder Ehegatte nach seinem Anteil an der gegen die Ehegatten festgesetzten Maßstabsteuer zur Steuer heranzuziehen.² Die Anteile der Ehegatten an der Maßstabsteuer bemessen sich insoweit nach Maßgabe des Absatzes 3.</p>

<p>erbemessungsgrundlage erheben. ¹ Fehlt eine Veranbarung der steuererhebenden Religionsgemeinschaften oder werden die Ehegatten zu einer Maßstabsteuer, die nicht die Einkommensteuer ist, kraft Gesetzes zusammenveranlagt, so ist jeder Ehegatte nach seinem Anteil an der gegen die Ehegatten festgesetzten Maßstabsteuer zur Steuer heranzuziehen. ² Die Anteile der Ehegatten an der Maßstabsteuer bemessen sich insoweit nach Maßgabe des Absatzes 3.</p> <p>(3) ¹ Gehört nur ein Ehegatte einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehen), so ist die zu erhebende Kirchensteuer bei Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nach dem Teil der Einkommensteuer beider Ehegatten zu bemessen, der auf den kirchenangehörigen Ehegatten entfällt. ² Zur Feststellung dieses Anteils ist die Einkommensteuer beider Ehegatten im Verhältnis der Einkommensteuerbeiträge aufzuteilen, die sich bei der Anwendung des Einkommensteuertarifs nach § 32a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ohne Berücksichtigung besonderer Tarifvorschriften nach §§ 32b, 34, 34b und 34c des Einkommensteuergesetzes auf die Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würden; § 51a Absatz 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten entsprechend anzuwenden. ³ Soweit in der gemeinsamen Einkommenssteuer im Sinne des Satzes 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten ist, sind die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer aus der Berechnung des Satzes 2 auszuscheiden und die gesondert ermittelte Einkommensteuer dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten mit dem auf ihn entfallenden Anteil an den Kapitalerträgen zuzurechnen.</p> <p>(4) ¹ Im Falle einer glaubensverschiedenen Ehe ist die Erhebung eines besonderen Kirchgeldes im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 5 ausgeschlossen, wenn der Ehegatte des Steuerpflichtigen ebenfalls Mitglied einer Religionsgemeinschaft ist, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts aufgrund einer staatlich anerkannten Steuerordnung Steuern erhebt. Satz 1 gilt nicht, soweit in der Steuerordnung oder den Steuerbeschlüssen der jeweiligen steuererhebenden Religionsgemeinschaft Regelungen getroffen sind, nach denen die Kirchensteuer des Ehegatten eines Steuerpflichtigen, auf das besondere Kirchgeld angerechnet werden.</p> <p>(5) Die Regelungen dieses Gesetzes zu Ehegatten und Ehen sind entsprechend auf Lebenspartnerinnen, Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden. Satz 1 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 2014 anzuwenden, wenn die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt worden ist und nur, soweit die Anwendung zu keiner ungünstigeren Kirchensteuerfestsetzung als bei Einzelveranlagung der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner führt.</p>	<p>(1) ¹ Soweit die Steuer durch Abzug vom Arbeitslohn</p>
<p>(3) ¹ Gehört nur ein Ehegatte einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehen), so ist die zu erhebende Kirchensteuer bei Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nach dem Teil der Einkommensteuer beider Ehegatten zu bemessen, der auf den kirchenangehörigen Ehegatten entfällt. ² Zur Feststellung dieses Anteils ist die Einkommensteuer beider Ehegatten im Verhältnis der Einkommensteuerbeiträge aufzuteilen, die sich bei der Anwendung des Einkommensteuertarifs nach § 32a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ohne Berücksichtigung besonderer Tarifvorschriften nach §§ 32b, 34, 34b und 34c des Einkommensteuergesetzes auf die Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würden; § 51a Absatz 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten entsprechend anzuwenden. ³ Soweit in der gemeinsamen Einkommenssteuer im Sinne des Satzes 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten ist, sind die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer aus der Berechnung des Satzes 2 auszuscheiden und die gesondert ermittelte Einkommensteuer dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten mit dem auf ihn entfallenden Anteil an den Kapitalerträgen zuzurechnen.</p> <p>(4) Soweit Kapitalerträge nur einem Ehegatten zuzurechnen sind, wird im Kapitalertragsteuerverfahren die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer von dem der steuerberechtigten Kirche angehörenden Ehegatten gemeinsam (in dem Kapitalertragskonto), haben diese in einem gemeinsamen Antrag übereinstimmend zu erklären, in welchem Verhältnis der zu jedem Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu diesen Erträgen steht. Die Kapitalerträge sind entsprechend diesem Verhältnis aufzuteilen und die Kirchensteuer ist einzubehalten, soweit ein Anteil einem der steuerberechtigten Kirche angehörenden Ehegatten zuzurechnen ist (§ 51a Absatz 2c des Einkommensteuergesetzes).</p>	<p>(1) ¹ Soweit die Steuer durch Abzug vom Arbeitslohn</p>

<p>oder durch Abzug vom Kapitalertrag erhoben wird, entsteht die Steuerschuld im Zeitpunkt des Zufließens der steuerabzugspflichtigen Einnahmen. Die Regelungen zur Durchführung des Kirchensteuerabzugs durch den Kirchensteuerabzugsverpflichtigten gemäß § 51a Absatz 2c des Einkommensteuergesetzes bleiben davon unberührt.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p>	<p>Erhebung der Steuer</p> <p>(1) ¹ Für die Erhebung der Steuer vom Einkommen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und des Kirchgeldes nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 finden die Vorschriften über die Erhebung der Einkommensteuer entsprechende Anwendung. Dies gilt nicht für die Regelungen des § 37 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes. Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) oder vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) gelten jedoch nur, wenn und soweit die Verwaltung der Steuer den Berliner Finanzbehörden übertragen worden ist.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p>
<p>(2) ¹ In den übrigen Fällen der Steuer vom Einkommen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, der Steuer auf Kapitalerträge nach § 32d Absatz 2, 3, 4 oder 6 des Einkommensteuergesetzes und § 51a Absatz 2d Satz 1 des Einkommensteuergesetzes sowie dem Kirchgeld nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. ² Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.</p> <p>(3) Sind Vorauszahlungen zu leisten, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Vorauszahlungszeitraumes.</p> <p>(4) Bei der Steuer vom Vermögen und der Steuer vom Grundbesitz entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Erhebungszeitraumes.</p>	<p>Erhebung der Steuer</p> <p>(1) ¹ Für die Erhebung der Steuer vom Einkommen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und des Kirchgeldes nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 finden die Vorschriften über die Erhebung der Einkommensteuer entsprechende Anwendung. ² Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) oder vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) gelten jedoch nur, wenn und soweit die Verwaltung der Steuer den Berliner Finanzbehörden übertragen worden ist.</p> <p>(2) Für die Erhebung der Steuer vom Vermögen und über die Erhebung der Vermögenssteuer und der Grundsteuer entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) ¹ Soweit die Einkommensteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben wird (Lohnsteuer), kann auf Antrag einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft dieses Verfahren auch für die Kirchensteuer erhoben werden, die dann als Zuschlag zur Lohnsteuer erhoben wird. ² Die Arbeitgeber mit lohnsteuerlichen Betriebsstätten im Land Berlin haben die Kirchensteuer im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens gleichzeitig mit der Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen. ³ Die für die Haftung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers im Lohnsteuerabzugsverfahren geltenden Vorschriften sind bei der Kirchensteuer entsprechend anzuwenden. ⁴ Satz 1 bis 3 gilt entsprechend, wenn eine pauschale Einkommensteuer des Kirchensteuerpflichtigen als Lohnsteuer entrichtet wird.</p> <p>(4) ¹ Bei Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag kann auf Antrag einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft dieses Verfahren auch für die Kirchensteuer eingeführt werden, die dann als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wird. ² Die Abzugsverpflichteten im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes haben die Kirchensteuer im Rahmen des Kapitalertragsteuerverfahrens gleichzeitig mit der Kapitalertragsteuer einzubehalten und getrennt nach Religionszugehörigkeiten an das</p>

<p>für den Kirchensteuerabzugsverpflichteten für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt zur Weiterleitung an die Religionsgemeinschaften abzuführen. ¹Die für die Haftung des Abzugsverpflichteten im Kapitalertragssteuerabzugsverfahren geltenden Vorschriften sind bei der Kirchensteuer entsprechend anzuwenden.</p>	<p>haben die Kirchensteuer im Rahmen des Kapitalertragssteuerabzugsverfahrens gleichzeitig mit der Kirchensteuer einzubehalten und getrennt nach Religionszugehörigkeiten an das für den Kirchensteuerabzugsverpflichteten für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt zur Weiterleitung an die Religionsgemeinschaften abzuführen. ³Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer wird von dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten nach dem Kirchensteuergesetz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, durch Steuerabzug vom Kapitalertrag erhoben (Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer). ⁴Die Regelungen des § 51a Absatz 2c bis 2e des Einkommensteuergesetzes finden Anwendung. ⁵Die für die Haftung des Abzugsverpflichteten im Kapitalertragssteuer-Abzugsverfahren geltenden Vorschriften sind bei der Kirchensteuer entsprechend anzuwenden.</p>
<p>§ 7 Anwendung allgemeiner Steuergesetze</p>	<p>§ 7 Anwendung allgemeiner Steuergesetze</p> <p>unverändert</p>
<p>§ 8 Änderung von Steuerbescheiden</p> <p>Ist die Festsetzung einer Maßstabsteuer aufgehoben, geändert oder berichtigt worden, so sind Bescheide über Steuern nach diesem Gesetz, die auf der bisherigen Festsetzung beruhen, von Amts wegen durch neue Bescheide zu ersetzen, die der Aufhebung, Änderung oder Berichtigung Rechnung tragen.</p>	<p>§ 8 Änderung von Steuerbescheiden</p> <p>unverändert</p>
<p>§ 9 Rechtsbehelfe</p> <p>(1) ¹Gegen die Heranziehung zu Steuern nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Vor Erhebung der Klage ist die Heranziehung im Widerspruchsverfahren nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung nachzuprüfen. ²Behörde im Sinne des § 70 Absatz 1 Satz 1 und der §§ 72, 73 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung ist vorbehaltlich der Regelung in Satz 5 die Behörde oder Stelle der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft, für die die Heranziehung vorgenommen worden ist. ³Die für die Entscheidung über den Widerspruch zuständigen Behörden oder Stellen sind in den Steuerordnungen zu bestimmen. ⁴Ist die Verwaltung der Steuern den Berliner Finanzbehörden übertragen worden und richtet sich der Widerspruch gegen die gemäß § 3 Absatz 5 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 51a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes ermittelte Bemessungsgrundlage, ist Behörde im Sinne der Vorschriften des Satzes 3 die den Einkommensteuerbescheid erlassende Finanzbehörde. ⁵Die Behörden oder Stellen im Sinne der Sätze 3 und 4 sind vor Erlass der Rechtsbehelfsentscheidung zu hören.</p> <p>(2) Ein Bescheid über die Festsetzung einer Steuer nach diesem Gesetz kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass der Bescheid über die Festsetzung der Maßstabsteuer unzutreffend sei.</p>	<p>§ 9 Rechtsbehelfe</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p>

<p>(3) Absatz 1 gilt auch für alle anderen Verwaltungsakte in Steuerangelegenheiten, die von den Behörden oder Stellen der steuerberechtigten Religionsgemeinschaften mit Wirkung für oder gegen die zur Steuer herangezogenen Personen erlassen werden.</p>	<p>(3) unverändert</p>
<p>§ 10 Erhebung für steuerberechtigte Religionsgemeinschaften außerhalb von Berlin</p> <p>(1) ¹Werden für die einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehörenden Arbeitnehmer, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Berlin haben, der Arbeitslohn und die Lohnsteuer in einem Betrieb oder Teilbetrieb des Arbeitgebers in Berlin berechnet, so kann die Senatsverwaltung für Finanzen auf Antrag einer Behörde oder Stelle der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft außerhalb Berlins anordnen, dass Steuer vom Einkommen nach diesem Gesetz im Abzugsverfahren für die entsprechende steuerberechtigte Religionsgemeinschaft in Berlin einzubehalten und an das für die Lohnsteuer zuständige Berliner Finanzamt abzuführen ist. ²Ist die Steuer am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Arbeitnehmers niedriger als im Land Berlin, so ist dem Antrag nur stattzugeben, wenn die Erstattung zuviel einbehaltener Steuer gewährleistet ist.</p> <p>(2) ¹Werden für die einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehörenden Kapitalgläubiger, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Berlin haben, Kapitalerträge vom Abzugsverpflichteten im Land Berlin ausbezahlt, so kann die Senatsverwaltung für Finanzen auf Antrag einer Behörde oder Stelle der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft außerhalb Berlins anordnen, dass Steuer vom Einkommen nach diesem Gesetz im Abzugsverfahren für die entsprechende steuerberechtigte Religionsgemeinschaft in Berlin einzubehalten und an das für den Kapitalertragssteuerabzug zuständige Berliner Finanzamt abzuführen ist. ¹Ist die Steuer am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Kapitalgläubigers niedriger als im Land Berlin, so ist dem Antrag nur stattzugeben, wenn die Erstattung zuviel einbehaltener Steuer gewährleistet ist.</p>	<p>§ 10 Erhebung für steuerberechtigte Religionsgemeinschaften außerhalb von Berlin</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) ¹Werden für die einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehörenden Kapitalgläubiger, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Berlin haben, Kapitalerträge vom Abzugsverpflichteten im Land Berlin ausbezahlt, so kann die Senatsverwaltung für Finanzen auf Antrag einer Behörde oder Stelle der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft außerhalb Berlins anordnen, dass Steuer vom Einkommen nach diesem Gesetz im Abzugsverfahren für die entsprechende steuerberechtigte Religionsgemeinschaft in Berlin einzubehalten und an das für den Kapitalertragssteuerabzug zuständige Berliner Finanzamt abzuführen ist. ²Ist die Steuer am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Kapitalgläubigers niedriger als im Land Berlin, so ist dem Antrag nur stattzugeben, wenn die Erstattung zuviel einbehaltener Steuer gewährleistet ist.</p>
<p>§ 11 Vollstreckung</p> <p>Für die Vollstreckung von Steuern nach diesem Gesetz gilt, soweit die Steuern von der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft selbst verwaltet werden, das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz entsprechend.</p>	<p>§ 11 Vollstreckung</p> <p>Unverändert</p>
<p>§ 12 Steuerordnungen und Steuerbeschlüsse</p> <p>(1) Die Steuerordnungen und die Steuerbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Anerkennung durch die Senatsverwaltung für Finanzen.</p> <p>(2) Liegt zu Beginn eines Erhebungszeitraums ein anerkannter Steuerbeschluss nicht vor, so ist der bisherige Steuerbeschluss bis zur Anerkennung eines neuen</p>	<p>§ 12 Steuerordnungen und Steuerbeschlüsse</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p>

<p>Steuerbeschlusses weiter anzuwenden.</p> <p>(3) Die Anerkennung eines Steuerbeschlusses nach Absatz 1 kann nach Ablauf eines Jahres seit der Anerkennung unter Einhaltung einer Frist von drei Jahren mit Wirkung für die nachfolgenden Erhebungszeiträume widerrufen werden.² Ein Widerruf ist nur zulässig, wenn sich die im Zeitpunkt der Anerkennung bestehenden Verhältnisse, soweit sie für die Höhe der Kirchensteuer maßgebend waren, wesentlich geändert haben.</p>	<p>(3) unverändert</p>
<p>§ 12a Weitanschauungsgemeinschaften</p> <p>Die Regelungen dieses Gesetzes gelten entsprechend auch für Weitanschauungsgemeinschaften, soweit diese Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchensteuergesetz in der Fassung vom 8. November 1997 (GVBl. S. 607), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. S. 698), außer Kraft.</p>	<p>§ 13 Inkrafttreten</p> <p>unverändert</p>

Gesetz
über den Kirchnaustritt aus Religionsgemeinschaften
öffentlichen Rechts (Kirchnaustrittsgesetz)

<p>Gesetz über den Kirchnaustritt aus Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts (Kirchnaustrittsgesetz)</p> <p>1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften im Land Berlin (Kirchnaustrittsgesetz – KiStG)</p> <p align="center">Artikel 2</p>	<p>1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften im Land Berlin (Kirchnaustrittsgesetz – KiStG)</p>
<p>§ 3</p> <p>(1) Austrittserklärungen werden mit dem Ablauf des Tages wirksam, an dem die Niederschrift unterzeichnet wurde und die schriftliche Erklärung eingegangen ist.</p> <p>(2) Die Austrittserklärung bewirkt im staatlichen Bereich die dauernde Befreiung des Ausgetretenen von allen Leistungen, die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu der Religionsgemeinschaft beruhen. Die Befreiung tritt mit dem Ende des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem die Austrittserklärung beim Amtsgericht eingeht.</p>	<p>§ 3</p> <p>(1) Austrittserklärungen werden mit dem Ablauf des Tages wirksam, an dem die Niederschrift unterzeichnet wurde und die schriftliche Erklärung eingegangen ist.</p> <p>(2) Die Austrittserklärung bewirkt im staatlichen Bereich die dauernde Befreiung des Ausgetretenen von allen Leistungen, die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu der Religionsgemeinschaft beruhen. Die Befreiung tritt mit dem Ende des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem die Austrittserklärung beim Amtsgericht eingeht.</p>